

Was Sie schon immer wissen wollten, ...

Die „Fragen aus der Praxis“, die in Zusammenarbeit mit der Technologie-Transfer-Stelle¹ der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal/Niedersachsen bearbeitet werden, behandeln aktuelle Fragen bzw. Probleme aus der täglichen Praxis des Kälte-Anlagenbauers. Dieses Mal geht es um die folgenden Themen:

- Muss eine Abnahmeprüfung für Druckbehälter erfolgen, obwohl eine Prüfbescheinigung des Behälterherstellers vorliegt?
- Müssen vom Hersteller CE-geprüfte Behälter nach dem Einbau nochmals geprüft werden?
- Wo werden konkrete Fristen für die wiederkehrende Funktionsprüfung von Sicherheitsventilen genannt?
- Für Getränkeschankanlagen gibt es ab dem 1. 7. 2005 keine spezielle Rechtsvorschrift mehr. Welche Prüfungen müssen deshalb zukünftig durch welche Personen durchgeführt werden?

§ Normen + Richtlinien

EG-Druckgeräterichtlinie

CE-Kennzeichnung

Frage: Müssen vom Hersteller geprüfte Behälter, die bereits ein CE-Kennzeichen tragen, nach dem Einbau in die Kälteanlage nochmals geprüft werden?

Antwort: Ja, hier gilt analog das Gleiche wie bei obiger Frage zu der seit 1985 betriebenen Anlage, allerdings auf der Grundlage der aktuellen Rechtsvorschriften.

Die CE-Kennzeichnung und Dokumentation (Konformitätserklärung) erfolgt vom Druckbehälterhersteller nach der EG-Druckgeräterichtlinie und dokumentiert die ordnungsgemäße Herstellung des Behälters.

Nach dem Einbau ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise eine „Prüfung vor Inbetriebnahme“ nach § 14 Betriebssicherheitsverordnung vorgeschrieben. Diese Prüfung ist je nach Behälter- oder Rohrleitungskategorie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (bisher technische Überwachungsorganisation) oder einer „befähigten Person“ durchzuführen.

§ Normen + Richtlinien

Schankanlagen

Rechtsvorschriften für Getränkeschankanlagen

Frage: Durch die Betriebssicherheitsverordnung ist ja nun festgelegt, dass zum 30.6.2005 auch die hygienischen Anforderungen in der Getränkeschankanlagenverordnung außer Kraft treten. Damit gibt es ab dem 1. 7. 2005 für Getränkeschankanlagen keine spezielle Rechts-

vorschrift mehr. Wie geht es auf diesem Gebiet weiter? Welche Prüfungen müssen zukünftig durch welche Personen durchgeführt werden?

Antwort: Die sicherheitstechnische Prüfung an einer Getränkeschankanlage muss seit dem 3.10.2002 nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) von einer dazu „befähigten Person“ durchgeführt werden. Das gilt sowohl für die Prüfung vor Inbetriebnahme als auch für die wiederkehrende Prüfung.

Grundlage für diese Prüfung ist eine Gefährdungsbeurteilung für die Getränkeschankanlage, die laut BetrSichV vom Arbeitgeber (Schankanlagenbetreiber) zu erstellen ist.

Liegt eine solche Gefährdungsbeurteilung nicht vor, kann die Prüfung trotzdem durchgeführt werden. In diesem Fall sollte die „befähigte Person“ die „Mustergefährdungsbeurteilung“ verwenden, die vom Fachverband Getränkeschankanlagen e.V. den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.

In der Bescheinigung über die Prüfung kann das Fehlen der Gefährdungsbeurteilung vermerkt werden.

Die Hygieneprüfungen an Getränkeschankanlagen werden ab dem 1.7.2005 nur noch von Behördenvertretern durchgeführt. Ein Sachkundiger nach § 16 Getränkeschankanlagenverordnung (SchankV) darf derartige Prüfungen nach SchankV nicht mehr vornehmen.

Da es mit der Außerkraftsetzung der SchankV formal betrachtet auch kein Betriebsbuch mehr gibt, entfällt für den Errichter der Schankanlage auch die Notwendigkeit, dort die Anlage zu beschreiben.

Damit ist auch die Anzeige an die Ordnungsbehörde über die Errichtung oder wesentliche Änderung der Anlage hinfällig. Gleichfalls ist nicht mehr zwingend vorgeschrieben, einen Reinigungsnachweis zu benutzen. Grundsätzlich gilt, dass der

Betreiber sowohl für die Sicherheit als auch für die Hygiene der Getränkeschankanlage verantwortlich ist.

§ Normen + Richtlinien

Betriebssicherheitsverordnung

Druckbehälterprüfung an bestehenden Anlagen

Frage: Unser Kunde betreibt seit 1985 eine R22-Kälteanlage. Nach einer Kontrolle durch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt wird gefordert, dass für die Druckbehälter (der nicht von uns gelieferten) Anlage eine Abnahmeprüfung nachgeholt werden muss. Ist diese Forderung berechtigt? Für die Druckbehälter liegen doch in der Anlagendokumentation die Prüfbescheinigungen vom Behälterhersteller vor.

Antwort: Ja, die Forderung ist berechtigt. Mit den vorliegenden Prüfbescheinigungen wird nach § 9 Druckbehälterverordnung – und diese Anlage ist noch nach der am 1. 1. 2003 zurückgezogenen Verordnung zu betrachten (Bestandschutz) – die vom Behälterhersteller durchgeführte erstmalige Prüfung (Vorprüfung, Bauprüfung, Druckprüfung) bescheinigt.

Nach dem Einbau des Druckbehälters und der eventuell vorgenommenen Ausrüstung mit Absperr- oder Sicherheitseinrichtungen war zusätzlich vor Inbetriebnahme eine so genannte Abnahmeprüfung erforderlich.

Je nach Druckbehältergruppe (ermittelt aus zulässigem Betriebsüberdruck der Anlage und Druckinhaltsprodukt) wäre zu prüfen, wer für dies nachträgliche Abnahmeprü-

¹ Gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Europäischen Sozialfonds.

fung zuständig ist (ein Sachkundiger nach § 32 Druckbehälterverordnung bzw. jetzt eine „befähigte Person“ nach Betriebssicherheitsverordnung oder ein Sachverständiger).



Pflichten des Betreibers

Wiederkehrende Prüfung an Sicherheitsventilen

Frage: Wo werden konkrete Fristen für die wiederkehrende Funktionsprüfung von Sicherheitsventilen genannt? Gibt es dafür gesetzlich vorgegebene Fristen?

Antwort: In keinem Gesetz gibt es konkrete Fristen für eine wiederkehrende Funktionsprüfung von Sicherheitsventilen. Konkrete Aussagen dazu sind aus entsprechenden technischen Regeln zu ermitteln.

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) als neue und maßgebliche Rechtsvorschrift für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen schreibt in § 15 nur allgemein vor, dass diese Anlagen und Anlagenteile innerhalb bestimmter Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen sind. Dabei hat der Betreiber die Prüf Fristen auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Konkrete Fristen werden in der BetrSichV mit Bezug auf

die Diagramme der EG-Druckgeräterichtlinie nur für Behälter und Rohrleitungen genannt.

Das AD 2000-Merkblatt A2 „Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung; Sicherheitsventile“ führt ebenfalls auf, dass in regelmäßigen Zeitabständen die Prüfung des Ansprechdruckes und die Kontrolle der Gängigkeit in Führungen beweglicher Teile durchzuführen ist. Auch hier wird auf die Pflicht des Betreibers zur Festlegung der Fristen hingewiesen, wobei die Empfehlungen des Herstellers der Sicherheitsventile und der zu-

gelassenen Überwachungsstelle als Grundlage dienen.

Eine konkrete Frist für diese Prüfungen wird auch hier nicht genannt. Sie sollen jedoch spätestens anlässlich der äußeren und inneren Prüfungen des zugehörigen Druckbehälters durchgeführt werden.

Eine konkrete Prüffristangabe macht lediglich die DIN EN 378-2.

Im informativen Anhang C wird aufgeführt, dass Sicherheitsventile alle fünf Jahre auf ihre Funktion (Ansprechdruck, Gängigkeit) und jährlich auf ihre Undichtheiten zu prüfen sind.

Weitere Auskünfte zu diesen und weiteren Fragen erteilt die Technologie-Transfer-Stelle der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal gerne unter der Rufnummer (0 61 09) 69 54 25 oder per E-Mail unter tts@bfs-kaelte-klima.de